



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 6007/13a-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: VP Dr. Jelinek

Klappe: 303305 (DW)

E-Mail: olgwiens.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter-
und Selbständigenversorgungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz,
das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das
Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz,
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz
(11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-
Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden
(Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013)

Bezug: BMASK – 462.203/0008-VII/B/9/2013

Zu dem mit do. Erlass vom 26.4.2013 übermittelten Entwurf eines
Arbeitsrechtsänderungs-Gesetzes 2013 nimmt der Begutachtungssenat des
Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen werden zur besseren
Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen für ArbeitnehmerInnen,
die nahe Angehörige pflegen und betreuen, die Instrumente der Pflegekarenz und der

Pflegeteilzeit geschaffen, die die schriftliche Vereinbarung einer Freistellung von der Arbeitsverpflichtung oder Herabsetzung der Arbeitszeit im aufrechten Arbeitsverhältnis ermöglichen. Da für die Dauer der Pflegekarenz kein Einkommen aus der Tätigkeit im Arbeitsverhältnis bezogen wird, wird für diesen Zeitraum ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld (allenfalls aliquot) normiert.

Zur Verfolgung dieser Ziele werden im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in den §§ 14c und 14d die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. einer Pflegeteilzeit mit den jeweiligen Arbeitgebern geregelt. Korrespondierend damit wird im Bundespflegegeldgesetz ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld für die Dauer der Pflegekarenz bzw. der Pflegeteilzeit normiert. Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet in erster Instanz das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, vorweg durch Mitteilung, über Verlangen des Antragstellers mit Bescheid. Der Instanzenzug gegen diese Bescheide geht jedoch nicht an die Gerichte, sodass diese nur in beschränktem Ausmaß von den Neuregelungen betroffen sind, insbesondere dann, wenn eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlichen in Anspruch genommenen Maßnahme im Rahmen der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit ausgesprochen wird, bei Gericht angefochten wird (§ 15 Abs. 1 AVRAG). Eine Mehrbelastung der Gerichte ist damit durch die geplanten gesetzlichen Bestimmungen nicht zu erwarten.

Zu Art. 1, Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes:

In § 14c Abs. 1 (Pflegekarenz) sollte im Gesetzestext selbst klar gestellt werden, dass dass als Anspruchsvoraussetzung normierte Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein muss, es somit nicht nur auf den Anspruch für die Gewährung von Pflegegeld ankommt, sondern darüber – wie dies auch in den Erläuterungen ausgeführt wird – bereits mit Bescheid entschieden wurde.

Weiters sollte in § 14c Abs. 1 auch klar gestellt werden, dass im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe eine neuerliche schriftliche Vereinbarung zulässig ist. Der jetzige Gesetzestext könnte dahin verstanden werden, dass auch eine mündliche Vereinbarung genügt, was aber offensichtlich dem Gesetzeszweck widerspricht, da für die erstmalige Vereinbarung die Schriftlichkeit vorgesehen ist.

Dieselben Überlegungen gelten auch für den vorgesehenen § 14d Abs. 1.

Jv 6007/13a-26

Alle Bezieher/innen von Pflegekarenzgeld sollen in den Schutzbereich der Sozialversicherung aufgenommen werden, und zwar durch Einbeziehung in die Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG. Die ebenfalls vorgesehenen Änderungen im ASVG sowie die Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz, Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, im Betriebspensionsgesetz sowie dem Allgemeinen Pensionsgesetz regeln diese Umsetzung, eine Stellungnahme dazu ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen nachgeordneter Landesgerichte sind nicht eingelangt.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 23. Mai 2013
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG